

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Erster Artikel.

Aufnahme der Mitglieder.

§. 24.

Um die Aufnahme in den Verein wird bei der Direction durch Vermittlung eines Vereinsmitgliedes angesucht, und kann selbe jederzeit erfolgen.

§. 25.

Im Vereinslocale wird ein Stammbuch aufgelegt, in welches jedes eintretende Mitglied sich eigenhändig einschreibt. In einer Rubrik dieses Stammbuches wird auch der Zeitpunkt des Austrittes angemerkt.

§. 26.

Jedes Mitglied erhält eine mit seinem Namen und Character bezeichnete Eintrittskarte, gegen deren Vorzeigung demselben der Zutritt zu allen Vereinsunterhaltungen gestattet ist. Diese Karte darf Niemandem abgetreten werden, nach dem Austritte des bezeichneten Mitgliedes wird dieselbe zurückgestellt und vernichtet.

Zweiter Artikel.

Geschäftsführung und Leitung.

§. 27.

Die Angelegenheiten des Vereines werden theils von der Generalversammlung der Mitglieder selbst, theils durch eine hiezu bestellte Direction besorgt.

A. Die General-Versammlung.

§. 28.

Die General-Versammlung ist die jährlich wenigstens Ein Mal abzuhaltende Versammlung, zu welcher sämtliche Jahresmitglieder des Vereines eingeladen werden, denen allein das Stimmrecht zusteht.

§. 29.

Der General-Versammlung sind alle Geschäfte zugewiesen, zu deren Besorgung die Direction nicht durch die Statuten, oder durch Beschluß der General-Versammlung ermächtigt ist.